

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

070

27

BrMilRegVO 78 Art. V Nr. 9 c 2

Tankstellenverträge, die den Inhaber einer Tankstelle auf den Vertrieb der Erzeugnisse einer bestimmten Mineralölgesellschaft beschränken, verstoßen nicht gegen die Dekartellierungsvorschriften.

HGB § 89 a

Zur Frage der Kündigung eines Tankstellenvertrages wegen wichtigen Grundes bei Abwerbung von Stammkunden der Tankstelle für den direkten Bezug von Treibstoff.

BGH Urt. v. 11. Juni 1959 - II ZR 106/57 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

Verkündet
am 11. Juni 1959

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Toni O [REDACTED] in K [REDACTED] B [REDACTED],
Su [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED] Aktiengesellschaft H [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch ihre Vorstandsmitglieder Gerhard G [REDACTED] und Dr. Hans
T [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 17. Mai 1957
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betreibt auf einem eigenen Grundstück in K-B eine Tankstelle. Er hat mit der Niederlassung D der Beklagten am 20. Oktober 1952 einen Tankstellenvertrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 1965 geschlossen, nach dem er die Erzeugnisse der Beklagten als deren Handlungsagent gegen eine nach dem Umsatz gestaffelte Provision unter Ausschluß von Konkurrenzprodukten (vorbehaltlich eine Zapfsäule für S-Benzin und zweier Zapfsäulen für R-Benzin und Gemisch) zu vertreiben hat. Der Kläger hat somit, soweit Dieselkraftstoffe in Betracht kommen, ausschließlich E-Diesel abzusetzen. Die Beklagte erhielt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit am Grundstück, nach der dem Kläger die Lagerung und der Vertrieb anderer Mineralölprodukte untersagt ist. Für den Ausbau der Tankstelle gewährte die Beklagte dem Kläger einen verlorenen Baukostenzuschuß von 10 000 DM.

Der Kläger hat den Tankstellenvertrag am 1. April 1954 fristlos mit der Begründung gekündigt, die Beklagte habe ihm durch eine planmäßige Abwerbungsaktion Stammkunden, insbesondere auch kleinere Dieselabnehmer in der Nähe der Tankstelle, abspenstig gemacht und diese unter Gewährung von erheblichen, seine Provision übersteigenden Preisnachlässen unmittelbar durch ihren Bezirksvertreter beliefert. Die Beklagte lasse allgemein ihren Bezirksvertretern freie Hand, in den Kundenkreis von Tankstelleninhabern einzugreifen. Das Vertrauensverhältnis sei dadurch zerstört. Auch sei der Vertrag als Knebelungsvertrag sittenwidrig und enthalte durch die Verpflichtung, ausschließlich E-Diesel zu vertreiben, eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbes.



Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß der Tankstellenvertrag wirksam gekündigt worden sei, hilfsweise, daß er an die Ausschließlichkeitsklausel für den Vertrieb von Diesel-Treibstoff nicht mehr gebunden sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat eine Abwerbung von Kunden des Klägers zugunsten des sog. Direktgeschäfts bestritten und geltend gemacht, daß sie im Interesse der Pflege ihres Marktanteils im Konkurrenzkampf mit anderen Mineralölgesellschaften genötigt sei, ihre Erzeugnisse auch über Bezirksvertreter und Kommissionäre ohne Einschaltung von Tankstellen unmittelbar an die Verbraucher abzugeben und dabei Mengenrabatte zu gewähren. Die Bezirksvertreter seien vertraglich verpflichtet, das Tankstellengeschäft nicht zu beeinträchtigen und Kunden von Tankstellen nicht zu beliefern, es sei denn, daß Umstände vorlägen, die vermuten ließen, daß der Verbraucher wegen der Höhe seines Bedarfs oder aus anderen Gründen "frei Haus" beliefert werden wolle. Der Kläger sei durch unmittelbare Belieferung nur geringfügig beeinträchtigt worden.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klaganträge weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision stellt die Auffassung des Berufungsgerichts zur Nachprüfung, der Tankstellenvertrag habe nicht gegen die Dekartellierungsvorschriften verstoßen, weil

51

Art. V Nr. 9 Buchst. c 2) BrMilRegVO 78 die Ausschließlichkeitsabrede (Nr. 4 des Vertrages) zulasse. Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, wenn es den Kläger als "distributing agent" im Sinne dieser Vorschrift ansieht. Die Ausgestaltung des Vertrages ergibt, wie das Berufungsgericht im einzelnen darlegt, ein Handelsvertreterverhältnis, das dem Kläger genügend Selbständigkeit gewährt, so daß kein Anlaß besteht, ihm die Eigenschaft als Agent abzusprechen. Ebenso bestehen keine Bedenken, wenn das Berufungsgericht die Klausel, der Kläger dürfe, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur Erzeugnisse der Beklagten vertreiben, als nicht zur Beschränkung des Wettbewerbes bestimmt ("not designed to reduce competition") ansieht. Der I. Zivilsenat hat bereits im Urteil vom 23. November 1951 - I ZR 24/51 - (NJW 1952, 344) für die in den Bierlieferungsverträgen übliche Klausel ausgesprochen, daß sie nicht das eigentliche Ziel des Vertrages darstelle und den Wettbewerb nur in geringem Umfange und mittelbar beschränke. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Rechtsprechung auch Tankstellenverträge mit Ausschließlichkeitsklausel für zulässig gehalten (z.B. OLG Celle, BB 1953, 486; LG Stuttgart, NJW 1952, 827). Das Berufungsgericht hat zutreffend erörtert, daß vom Standpunkt der Dekartellierungsbestimmungen gegen solche Tankstellenverträge keine Einwendungen zu erheben waren, weil diese Verträge nicht den Zweck hatten, den Wettbewerb zu beschränken, sondern die Schaffung eines zuverlässigen Absatzsystems für die Marke des Erzeugers im Vordergrund stand. Zwar kann, worauf die Revision verweist, an sich auch der Vertrieb mehrerer Marken durch eine Tankstelle stattfinden, wie eine Reihe von Großtankstellen zeigt. Das schließt aber nicht aus, daß die Mineralölfirmen im Interesse einer wirksamen Pflege des Absatzes ihrer Marke vielfach danach streben, die Tankstelleninhaber auf ihre

Marke zu spezialisieren. Auf dieses Ziel war jedenfalls der Vertrag der Parteien gerichtet. Die Auswirkungen auf den Wettbewerb der Mineralölfirmen treten völlig zurück. Diese können praktisch Tankstellen nach Belieben einrichten, um ihre Marke anzubieten. Auch dadurch, daß der Kläger bis zum Abschluß des Vertrages etwa bereits mehrere Marken Dieseltreibstoff vertrieben hat, ändert sich an der Beurteilung nichts. Bei einem "distributing agent" ist auch eine solche spätere Beschränkung auf den Absatz einer Marke zulässig.

II. Das Berufungsgericht hat einen wichtigen Grund zur Kündigung des Tankstellenvertrages durch den Kläger gemäß § 89 a HGB nicht für gegeben erachtet. Die von der Revision insoweit erhobenen Angriffe sind im Ergebnis nicht gerechtfertigt.

Der Kläger hat seine Kündigung aus wichtigem Grunde darauf gestützt, daß die Beklagte ihm unter Verletzung ihrer Pflichten aus dem Tankstellenvertrag Konkurrenz mache, indem sie ihm seine Stammkunden abwerbe oder abzuwerben versuche. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der vom Bezirksvertreter Lüttgen der Beklagten eingesetzte Vertreter Stephan im Rahmen der Werbemaßnahmen für einen Direktbezug vom Herbst 1953 bis zum Frühjahr 1955 Stammkunden der Tankstelle des Klägers besucht und sie für den unmittelbaren Bezug von Dieseltreibstoffen der Beklagten zu interessieren versucht. Er hat in zwei Fällen Erfolg gehabt. Derartige Werbemaßnahmen erscheinen in jedem Falle unzulässig und als Verstoß gegen die Pflicht der Beklagten, dem Handelsvertreter den ungestörten Absatz zu ermöglichen. Dazu gehört es, daß die Kunden des Vertreters nicht zum di-

rekten Bezug bei ihm oder einem ihre Erzeugnisse vertreibenden Eigenhändler, wie es hier die "Bezirksvertreter" sind, veranlaßt werden, indem sie durch Vertreter mit dem Ziele eines Wechsels ihrer Bezugsart unter Hinweis auf die sich bietenden Vorteile besucht werden. Derartige Vertreter für das unmittelbare, nicht über Tankstellen laufende Geschäft müssen von Werbemaßnahmen bei Verbrauchern, die erkennbar bereits Stammkunden einer Tankstelle für die Erzeugnisse der Beklagten sind, absehen. Zumal dann, wenn die Beklagte ihren Tankstelleninhabern die Verpflichtung auferlegt, nur ihre Erzeugnisse zu vertreiben, darf sie deren Absatz jedenfalls nicht, wie hier geschehen, in der Art beeinträchtigen, daß die ständigen Kunden der Tankstelle für das Direktgeschäft durch Vertreterbesuche abgeworben werden.

Gleichwohl kann hier ein wichtiger Grund, der den Kläger zur fristlosen Kündigung berechtigen könnte, weil die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wäre, nach der insoweit rechtsirrtumsfreien Beurteilung des Berufungsgerichts nicht anerkannt werden. Ein Verschulden des anderen Teils hinsichtlich der Umstände, die den Grund zur Kündigung bilden, braucht zwar nicht vorzuliegen. Auf die Darlegungen der Revision, die eine Haftung der Beklagten für das Verschulden ihres Bezirksvertreters oder seines Gehilfen gemäß § 278 BGB darzutun bestrebt sind, kann es daher nicht entscheidend ankommen. Auch Umstände in der Person eines Dritten können die Kündigung rechtfertigen, wenn sie derart schwerwiegend sind, daß sie die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Dabei ist insbesondere in Rechnung zu ziehen, ob das Vertrauensverhältnis der Parteien wesentlich erschüttert worden ist.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Beklagte habe die "Aktion St[REDACTED] nicht gestartet". Weder sie noch ihr Bezirksvertreter hätten gewußt, daß St[REDACTED] der Meinung war, ihm könne für seine Vertretertätigkeit keine Weisung erteilt werden, er könne also auch Werbungen bei Tankstellenkunden durchführen. Die Beklagte hat ihren Bezirksvertretern ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, das Tankstellengeschäft nicht zu beeinträchtigen. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, die Beklagte habe nicht darüber hinaus eine ausdrückliche Weisung an die Bezirksvertreter erlassen müssen, daß die eingesetzten Vertreter sich zu erkundigen hätten, ob ein von ihnen besuchter Interessent Stammkunde einer Tankstelle für die Erzeugnisse der Beklagten sei. Der Grundsatz für das Verhältnis der beiden Bezugsarten war im Verhältnis zu den Bezirksvertretern deutlich festgelegt. Mit Übergriffen und fehlerhaftem Verhalten im Einzelfall ist in einer verzweigten Absatzorganisation immer zu rechnen. Nur um solche Erscheinungen handelt es sich aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei den Abwerbungen durch St[REDACTED], die nur in zwei Fällen Erfolg hatten. Aus der Aussage des für die Firma A[REDACTED] erschienenen Zeugen Em[REDACTED], die alsbald durch eine Ergänzung der Aussage des Zeugen St[REDACTED] klargestellt wurde (Bl. 293), brauchte entgegen der Rüge der Revision das Berufungsgericht nicht zu entnehmen, daß noch ein anderer Vertreter außer St[REDACTED] bei den Kunden des Klägers aufgetreten ist. Auch die Bestellscheine St[REDACTED] und sein Schreiben vom 5. April 1954 ergaben nichts für eine längere Dauer seiner Tätigkeit oder einen größeren Erfolg im Kundenkreis des Klägers.

Eine Gestaltung der Organisation des Direktbezuges in der Art, daß sie notwendig zu vertragswidrigen Schädigungen des Tankstellenbezuges führen mußte, ist somit nicht festgestellt. Die Beklagte ist bemüht gewesen, das Tankstellengeschäft vor unzulässigen Eingriffen und Störungen durch das Direktgeschäft zu schützen. Der Kläger hat nicht dargetan, daß die Beklagte nicht alsbald nach seinen Beschwerden über die Tätigkeit St. [REDACTED] und den nötigen Ermittlungen für Abhilfe gesorgt hat. Der Zeuge St. [REDACTED] ist wegen des Falles Sch. [REDACTED], den der Kläger beanstandet hatte, alsbald zur Rede gestellt und über die Unzulässigkeit des Besuches bei Stammkunden belehrt worden. Er ist am 15. April 1954 bei dem Bezirksvertreter L. [REDACTED] ausgeschieden. Die Beklagte hat es also nicht für sich in Anspruch genommen, durch Vertreterbesuche Stammkunden für das Direktgeschäft abwerben zu dürfen, so daß der Kläger nicht zu befürchten braucht, die Beklagte werde ähnlichen Übergriffen nicht mit dem nötigen Nachdruck entgegentreten. Ob und in welchem Umfang sonst die Übernahme von Tankstellenkunden, etwa auf Initiative des Verbrauchers, in das Direktgeschäft zulässig ist, braucht nicht erörtert zu werden, weil der Kläger derartige Maßnahmen der Beklagten oder ihrer Bezirksvertreter auch nicht nachträglich zur Unterstützung seiner Kündigung geltend gemacht hat. Die in jedem Falle unzulässigen Abwerbungen und Abwerbungsversuche, derentwegen der Kläger gekündigt hat, sind von der Beklagten, ohne daß ihr die Unterlassung von Vorbeugungsmaßnahmen oder eine dem Kläger nachteilige Verzögerung zur Last zu legen wären, abgestellt worden. Wie der weitere Verlauf bestätigte, genügte das zur Wahrung der Interessen des Klägers. Für ihn bestand nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen bei allem berech-

tigten Argwohn kein ausreichender Grund zu der Annahme, seine Belange seien durch die Beklagte ernstlich gefährdet und der Vertragszweck nicht mehr erreichbar, so daß ihm die Fortsetzung des langfristigen Vertrages nicht zumuten sei. Die Würdigung des Berufungsgerichts erweist sich hiernach im Ergebnis als zutreffend.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Nörr Liesecke